
TOP 18:

Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts

Drucksache: 612/18

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Seitdem am 1. Oktober 2017 das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung (Eheöffnungsgesetz) in Kraft getreten ist, können gleichgeschlechtliche Paare keine Lebenspartnerschaften mehr begründen, jedoch eine bereits bestehende Lebenspartnerschaft in eine Ehe umwandeln. Durch diese gesetzlichen Neuregelungen sind konzeptionelle Angleichungen im Ehe- und Lebenspartnerschaftsrecht und im Internationalen Privatrecht notwendig und weitere personenstandrechtliche Regelungen erforderlich. Mit dem Gesetz sollen die einheitliche Umsetzung der Umwandlung von Lebenspartnerschaften in Ehen gewährleistet, Unklarheiten beseitigt und nicht mehr erforderliche Regelungen aufgehoben werden.

Es wird klargestellt, dass es sich bei der Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe um eine Form der Eheschließung handelt. Durch die Umwandlung wird die bisherige rechtliche Partnerbeziehung in umgewandelter Form fortgesetzt, die Lebenspartnerschaft somit von der Ehe konsumiert. Für noch nicht abgeschlossene Sachverhalte werden die an die Ehe geknüpften Rechte und Pflichten der jetzigen Ehe- und bisherigen Lebenspartner an den Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft gebunden. Bestimmte ehebezogene Kollisionsnormen sollen in Bezug auf gleichgeschlechtliche Ehen für anwendbar erklärt werden. Dort, wo der Begriff Ehe nur im Sinne einer Verbindung von Frau und Mann verwendet wird, erfolgen redaktionelle Angleichungen. Klargestellt wird, dass künftige Regelungen, die sich auf Ehe und Ehegatten beziehen, sofern nicht etwas anderes geregelt ist, auch für nicht umgewandelte, fortbestehende Lebenspartnerschaften und Lebenspartner gelten.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zurück (vgl. BR-Drucksache 432/18). Der Bundesrat hat in seiner 971. Sitzung am 19. Oktober 2018 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen vgl. BR-Drucksache 432/18 (Beschluss). Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines federführenden Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (vgl. BT-Drucksache 19/6137) in seiner 68. Sitzung am 29. November 2018 mit Änderungen angenommen.

Die Änderung von Verweisen in Artikel 17b Absatz 5 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche dient der Anpassung des Gesetzes an die Änderung durch das Gesetz zum Internationalen Güterrecht und zur Änderung von Vorschriften des Internationalen Privatrechts (vgl. BR-Drucksache 591/18). Dies greift ebenso eine Stellungnahme des Bundesrates auf, wie die Streichung der noch im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung, nach der das Standesamt auch bei der Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe prüfen müsse, dass alle Voraussetzungen der Eheschließung vorlägen, weil die wesentlichen Voraussetzungen dafür bereits bei der Begründung der Lebenspartnerschaft geprüft worden seien. Auch die Änderung von § 54 Satz 1 Nummer 2 der Personenstandsverordnung wurde vom Bundesrat angeregt und führt dazu, dass Ausländern, die eine gleichgeschlechtliche Ehe geschlossen haben, ein mit dem geltenden Schutz von ausländischen Lebenspartnern vergleichbarer umfassender Schutz gewährt wird. Weitere Änderungen betreffen im Personenstandsgesetz die Regelung, dass bei der vorgesehenen Änderung von sogenannten Elementbezeichnungen und Leittexten in den Personenstandsregistern und -urkunden auf eine Anhörung der Beteiligten verzichtet wird. Zwar handelt es sich dabei um Berichtigungen, die aber in der überwiegenden Mehrzahl nicht die familienrechtliche Bezeichnung der Beteiligten, sondern lediglich die Struktur des Registereintrags und der Personenstandsurkunde ändern. Eine Änderung des Bevölkerungsstatistikgesetzes führt dazu, dass bei Ehen, die aus der Umwandlung einer Lebenspartnerschaft hervorgegangen sind, der Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft anstelle des Eheschließungstages erfasst wird. Damit wird der gesamte Zeitraum des Zusammenlebens der Betroffenen in einer formalen Verbindung erfasst, um eine vergleichbare Informationslage zu der bei Ehen herzustellen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.

